

---

## Elektronische Zustellung funktioniert!

Die im vorletzten Heft angekündigte und vom Verband mehrfach urgierte **Lösung** des Problems der **elektronischen Zustellung an Sachverständige** (SV 2016/1, 1) ist mittlerweile erfolgt:

Zur Identifizierung des Empfängers wird in der Justiz ein bereichsspezifisches Personenkennzeichen (bPK) verwendet. Damit kann jetzt allen Sachverständigen, die sich zu einem **Zustelldienst anmelden**, auch elektronisch zugestellt werden.

Die **elektronische Zustellung** wird durch die Anmeldung zu einem elektronischen Zustelldienst ausgelöst. Eine Liste der zugelassenen Dienste finden Sie auf <http://www.bundeskanzleramt.at/site/7888/default.aspx>.

**HR Dr. Alexander SCHMIDT**  
Syndikus